

**I. Nachtragssatzung
zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß Grönau über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamter sowie der ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.09.2018 folgende I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß Grönau über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamter sowie der ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erlassen:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die erste Gerätewartin oder der erste Gerätewart erhält für die Pflege der Fahrzeuge und Geräte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45% der Wehrführerentschädigung. Die zweite Gerätewartin oder der zweite Gerätewart erhält für die Pflege der Fahrzeuge und Geräte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35% der Wehrführerentschädigung.

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Groß Grönau, den 25.09.2018

(L.S.)

-----gez.Graf-----
Graf/Bürgermeister

Hinweis:

Die I.Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung wurde in den Lübecker Nachrichten am 28.09.2018 bekannt gemacht. **Sie tritt somit am 29.09.2018 in Kraft.**